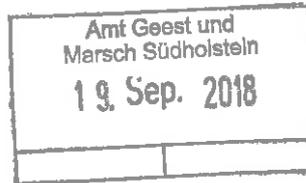




OBERTHÜR & PARTNER | Arnold-Heise-Str. 10 | D-20249 Hamburg

Gemeinde Moorrege
Herrn Bürgermeister Weinberg
Amtsstraße 12
25436 Moorrege



Rechtsanwälte:

Dr. Peter Oberthür
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Roland Hoinke
Sabine Sievers
Dr. Kaspar H. Möller
Gerrit Schilling
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Dr. Joachim Peters
Dr. Philipp Eckart
Nadja Huber
Kristina Knoll
Carolin Duijn

Vorab per Fax: 04122 - 854 220

**Gemeinde Moorrege ./. Schulverband Schulzentrum Moorrege
Sporthalle**

33035/18-68 02

Bitte bei allen Schreiben und
Zahlungen angeben!

Hamburg, 18.09.2018

Tel.: 040/355057-36

Fax: 040/355057-13

Sekretariat:

Diana Kock

d.kock@oberthuer.de

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weinberg,

wie in unserem Gesprächstermin am Donnerstag, den 13. September besprochen, hatten Sie mich um die Überprüfung der zwei geänderten Vertragsklauseln des Schulverbandvertrages mit der Gemeinde Moorrege gebeten.

Ich hätte zu den geänderten Klauseln noch einige Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge.

§ 3 VII. Die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Halle erfolgt nach den in § 5 c dargelegten Anteilen soll folgenden Zusatz erhalten:

" Soweit es sich um Maßnahme im Inneren der Halle einschließlich des Bereiches der Umkleideräume handelt."

§ 5 c enthält dazu die Regelung, dass der Schulverband für die schulische Nutzung der Halle einen Jahresstundenanteil von 1.000 Stunden, während die Gemeinde mit mindestens 1.200 Stunden jährlich zu den Kosten herangezogen wird.

Für mich wird aus dieser Formulierung nicht ganz deutlich in welchem Verhältnis Gemeinde und Schutzverband für Maßnahmen im Inneren der Schulsporthalle haften. Der Verweis des § 3 Abs. VII in § 5 c enthält nur eine Stundenquotelung und keine Haftungsquotelung, sodass diese Formulierung aus meiner Sicht entfallen kann. Vielmehr sollte der Zusatz in § 3 Abs. 6 wie folgt formuliert werden:

"Die Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schulsporthalle werden zwischen der Gemeinde und dem Schutzverband hälftig getragen, soweit es sich um Maßnahmen im Inneren der Halle einschließlich des Bereiches der Umkleieräume handelt."

Diese Formulierung enthält eine klare Kostenverteilung zwischen der Gemeinde Moorrege und dem Schulverband und lässt keinen Raum für Interpretation. Ab hier kann dann die weitere Formulierung, dass Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen an Mauerwerk etc. zu einem Baukostenanteil von zwei Drittel vom Schulverband und zu einem Drittel der Gemeinde Moorrege finanziert werden.

Ebenso würde ich IX. dahingehend ändern, dass auch hier eine unmissverständliche Kostenregelung getroffen werden sollte. Der Verweis auf § 3 Abs. III c ist insofern missverständlich, als hier auf die Herstellungskosten im Verhältnis zur Größe der Schulhalle verwiesen wird. Zum einen kann durch Umbaumaßnahmen die Größe der Schulsporthalle geändert werden, zum anderen finde ich diese Regelung ebenfalls nicht ganz eindeutig. Schließlich sollte zur Vereinheitlichung mit den anderen Ziffern des § 3 auch hier eine klare Kostenregelung zu beispielsweise ein- oder zwei Drittel der Haftung an den Schulverbandes und ein Drittel des Haftungsanteils der Gemeinde getroffen werden.

Insofern würde ich zur Vereinheitlichung des § 3 des Vertrages in allen Ziffern klare Haftungsquoten aufnehmen und den Verweis auf § 5 gänzlich streichen. Für weitere Rückfragen und Änderungswünsche stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwältin